

Information zum

Antrag auf Notbetreuung für die Leonberger Schulen

Stand: 21.04.2020

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 der Corona-Verordnung vom 17.04.2020 i.V.m. der Information des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 20.04.2020.

Das Land Baden-Württemberg hat gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 den Unterrichtsbetrieb bis zum 03.05.2020 untersagt. Vordringliches Ziel der drastischen Maßnahmen in der Verordnung ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 in der gesamten Bevölkerung.

Da der reguläre Schulbetrieb ab 4. Mai 2020 in großen Teilen weiterhin untersagt ist, bleibt das Angebot einer Notbetreuung bestehen. Es kann nicht für alle gelten. Aus Gründen des Infektionsschutzes steht dieses Angebot nur einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung, der ab dem 27. April erneut erweitert wird:

Um in Berufsfeldern der s.g. kritischen Infrastruktur die Versorgung und Sicherheit der Bevölkerung aufrecht zu erhalten, können Kinder von Angehörigen einzelner Berufsgruppen unter bestimmten Voraussetzungen ihre Kinder in einer Notbetreuung unterbringen. Die wichtigsten Berufsgruppen der Infrastruktur sind unter §1 Abs. 6 Nr. 1 bis 8 aufgeführt.

Mit der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 20.03.2020 wurde der Personenkreis erweitert. Durch die Änderung können nun auch Erziehungsberechtigte eine Notbetreuung für ihr Kind/ihre Kinder bekommen, wenn ein Erziehungsberechtigter/eine Erziehungsberechtigte die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. bis 8 der Corona-Verordnung erfüllt und der/die andere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist. Die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Stadt Leonberg.

Mit der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17.04.2020 i. V. m. der Information des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 20.04.2020 wurde der Personenkreis noch einmal erweitert. Nun können Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende eine Bescheinigung über ihre Unabkömmlichkeit von ihrem Arbeitgeber vorlegen (sogenannte Präsenzplicht). Ferner werden künftig auch die Schüler*innen der Klasse 7 in die Notbetreuung einbezogen.

Außerdem bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten bzw. von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Bitte füllen Sie bei Bedarf und Vorliegen der o. g. Voraussetzungen den Antrag vollständig aus und geben Sie ihn bei Ihrer jeweiligen Schulleitung ab.